

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 237/2019 öffentlich
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge OB, Dez. III, 10, 20, 23, 32, 65	
Vorgang:	AZ: 32-112.0	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	07.11.2019

Betreff:

Straßenrechtliche Einziehung des Flurstücks 237/3, Brühlweg in Winnenden-Birkmannsweiler

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass die auf beiliegendem Lageplan orange markierte Fläche von insgesamt ca. 112 m² des Flurstücks 237/3 Brühlweg in Winnenden-Birkmannsweiler für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Bereich	Name	Datum	Ergebnis
Verwaltungsspitze	Holzwarth, Hartmut, Oberbürgermeister	25.10.2019	Zustimmung
Verwaltungsspitze	Haas, Jürgen	23.10.2019	Zustimmung
Amt für öffentliche Ordnung	Hertel, Beatrice	17.10.2019	Zustimmung

Begründung:

Die Eigentümer der Flurstücke 124/2, 128/1, 128/2, 129, 130/1, 130/2, 130/4 und 131/1 und gleichfalls Käufer der Grundstücke Flst. Nr. 131 und 132 (Brühlweg 6) in Winnenden-Birkmannsweiler würden gerne den nun fast komplett von ihren Grundstücken umgebenen Brühlweg (im beiliegenden Lageplan orange gekennzeichnet) erwerben.

Bei dem genannten Weg handelt es sich um eine Straßenfläche im Sinne von § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Der Weg ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt. Vor dem Verkauf ist deshalb die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich.

Eine Straße kann dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Verwaltungsinterne Stellungnahmen wurden eingeholt. Darüber hinaus wurde auch die Stadtwerke Winnenden GmbH angehört. Es wurden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Auch aus straßen- und verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Es wird festgestellt, dass die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Leitungsträger (hier die Stadtwerke Winnenden GmbH) werden bei einem Verkauf durch eine entsprechende grundbuchrechtliche Sicherung berücksichtigt.

Die Einziehung richtet sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Einziehungsabsicht sowie die anschließende Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist möglich.

Anlagen: 1